

# 空手道



**Statuten und Klubregeln  
KARATE-KAI LENZBURG**



1	DÔJÔKUN .....	2
2	LEITBILD .....	3
3	ALLGEMEINES .....	4
3.1	Korrespondenzadresse KARATE-KAI LENZBURG .....	4
3.2	Abkürzungen, japanische Ausdrücke .....	4
3.3	Graduierungen im Karate .....	4
4	KLUBREGELN .....	5
4.1	Geltungsbereich .....	5
4.2	Eintritt .....	5
4.3	Austritt .....	5
4.4	Ausschluss .....	5
4.5	Abwesenheit .....	5
4.6	Dispensation .....	6
4.7	Adressänderungen .....	6
4.8	Klubbeiträge .....	6
4.9	Karatepass .....	6
4.10	Lizenzmarken .....	7
4.11	Bekleidung .....	7
4.12	Dojoregeln .....	7
4.13	Training und Lehrgänge auswärts .....	8
4.14	Turniere .....	8
4.15	Prüfungen .....	9
4.16	Mitglied privat .....	9
4.17	Gäste .....	9
4.18	Trainer, Dojovertreter .....	9
4.19	Hygiene .....	10
4.20	Informationen für Mitglieder .....	10
4.21	Versicherungen .....	10
4.22	Ergänzungen, separate Reglemente .....	10
4.23	Disziplinarmaßnahmen .....	10
4.24	Inkrafttreten .....	10
5	STATUTEN .....	11
5.1	Name, Sitz und Zweck .....	11
5.2	Organisation .....	11
5.2.1	Die Generalversammlung .....	11
5.2.2	Die Technische Kommission .....	12
5.2.3	Der Vorstand .....	12
5.2.4	Die Rechnungsrevisoren .....	13
5.3	Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	13
5.4	Vereinsvermögen und Haftung .....	14
5.5	Statutenänderungen und Auflösung .....	14
5.6	Schlussbestimmungen .....	14

# 1 DÔJÔKUN – DIE ETHIK DES KARATE-DÔ

道場訓

一、人格完成に努むること  
一、誠の道を守るること  
一、努力の精神を養うること  
一、禮儀を重んずること  
一、血氣の勇を戒むること

*Eins ist:*

Nach der Vollendung der Persönlichkeit streben.

*Eins ist:*

Den Weg der Wahrhaftigkeit bewahren.

*Eins ist:*

Den Geist der Bemühung entfalten.

*Eins ist:*

Den respektvollen Umgang hochschätzen.

*Eins ist:*

Sich vor unbesonnenem Mut in Acht nehmen.



## **2 LEITBILD**

**Wir** wollen Karate als Kampfkunst im Sinne des Karatedo praktizieren. In der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst soll unter Achtung des sportlichen Gegners die Persönlichkeit entfaltet werden. Der Ursprung des Wegbegriffs ("Dō" = jap. Weg) liegt im chinesischen Taoismus und lässt sich so verstehen, dass es wichtig ist, einen Weg zielstrebig zu beschreiten und dabei Wert auf den ganzen Reifungsprozess während dieser Begehung zu legen. Für den Karate Praktizierenden gilt es also nicht nur die Technik zu beherrschen, sondern eben diesen Reifungsprozess zu erleben, der ihm zu einem umfassenden und ganzheitlichen Lebensgefühl verhilft. Dieser zielt auf eine Verfassung des ganzen Menschen hin, dank der dann die Leistung nicht mehr als Zufall, sondern spielend abfällt.

**Wir** wollen uns an den Richtlinien der Japan Karate Association (JKA) und an den Statuten des Swiss Karatedo Renmei (SKR) orientieren.

**Wir** setzen uns sehr für die traditionellen Werte und Kerngedanken unserer Kampfkunst ein, sind jedoch immer auch offen gegenüber Neuem.

**Wir** erachten die sportliche Komponente des Karate mit dem Wettkampf und -erfolg als Bestandteil der "Weg-Begehung" (Dō).

**Wir** sind besonders stolz in unserem Verein auf das gute Einvernehmen zwischen Menschen der verschiedensten sozialen Schichten, ethnischen Gruppen und Religionen, aber auch der unterschiedlichsten Altersgruppen.

**Wir** legen besonderen Wert auf Anstand, Höflichkeit, Respekt vor der Würde des Einzelnen und Rücksicht gegenüber dem Schwächeren.

**Der** gemeinsame Wille aller Mitglieder diesen Grundsätzen nachzuleben und Vorbild zu sein, stärkt unser Karate-Kai nachhaltig. Wir sind und wollen ein aussergewöhnlicher Verein sein!





## **4 KLUBREGELN**

### **4.1 Geltungsbereich**

- 4.1.1 Die von der GV erlassenen Klubregeln gelten für alle Klubmitglieder.
- 4.1.2 Für Gäste, die im KKL trainieren oder sich an Veranstaltungen des KKL beteiligen, sind die Klubregeln ebenfalls verbindlich.
- 4.1.3 Für Teilnehmer von Kursen sind die Klubregeln gleichermassen verbindlich.

### **4.2 Eintritt**

- 4.2.1 Bewerber für die Klubmitgliedschaft haben das schriftliche Aufnahmegesuch des KKL an den Vorstand zu richten.
- 4.2.2 Der Beitritt zum KKL erfolgt normalerweise nach einer Einführung durch einen Trainer des KKL.
- 4.2.3 Bewerber, die vorher bereits in einem anderen Karateklub Aktivmitglied oder früher einmal im KKL Aktivmitglied waren, können direkt einen Aufnahmeantrag (unter Vorlage des Karateausweises und genauer Angabe der früheren Karatetätigkeit) an den Vorstand stellen.
- 4.2.4 Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr über die Aufnahmeanträge und verleiht die Klubmitgliedschaft des KKL. Die TK setzt die Bedingungen für einen direkten Beitritt (Punkt 4.2.3) fest und kann für technische Belange bei Bedarf vom Vorstand beigezogen werden.
- 4.2.5 Statuten und Klubregeln werden Bewerbern für die Klubmitgliedschaft im KKL mit dem Formular für das Aufnahmegesuch ausgehändigt. Mit dem Aufnahmeantrag werden Statuten und Klubregeln von den zukünftigen Klubmitgliedern anerkannt.

### **4.3 Austritt**

- 4.3.1 Der Austritt aus dem KKL kann für Aktivmitglieder per 30.6. und 31.12. eines Jahres, für Passivmitglieder per 31.12. erfolgen.  
Die Austrittsmitteilung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
- 4.3.2 Bis zum Austritt bleibt das Mitglied voll beitragspflichtig.
- 4.3.3 Nach einem Austritt oder Ausschluss (siehe Punkt 4.4) aus dem KKL darf das ehemalige Mitglied des KKL sich nicht mehr als solches ausgeben. Wird der Karatepass irgendwo vorgewiesen, so ist auf diese Änderung hinzuweisen. Das Klubabzeichen des KKL ist vom Karategi zu entfernen.

### **4.4 Ausschluss**

- 4.4.1 Ein Ausschluss erfolgt u.a. bei groben Verstössen gegen Statuten und Klubregeln. Er wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- 4.4.2 Ausgeschlossene Mitglieder können nicht mehr im KKL trainieren und werden normalerweise auch später nicht mehr in den KKL aufgenommen.
- 4.4.3 Ein Ausschluss entbindet nicht von der Pflicht, bestehende Beitragsschulden zu begleichen.
- 4.4.4 Bei ausgeschlossenen Mitgliedern verfallen sämtliche für das laufende Jahr vom KKL auszurichtenden Spesenrückerstattungen.

### **4.5 Abwesenheit**

- 4.5.1 Nichtbesuchen des Trainings bei Ferien, Auslandsaufenthalt, Militärdienst, Krankheit etc. hat keine Beitragsbefreiung zur Folge.
- 4.5.2 Regelmässige Abwesenheit vom Training (z.B. Training wird nur 1 x pro Woche besucht) führt zu keiner Reduktion des Mitgliederbeitrages.
- 4.5.3 Eine Beitragsbefreiung ist in besonderen Fällen beschränkt möglich (siehe Punkt 4.6).



#### **4.6 Dispensation**

- 4.6.1 Eine Dispensation (Beitragsbefreiung) ist in besonderen Fällen auf beschränkte Zeit möglich.
- 4.6.2 Für eine Dispensation ist frühzeitig, mindestens 3 Wochen im Voraus, vor Abwesenheit ein schriftliches Dispensgesuch an den Vorstand unter Angaben des genauen Grundes und der Zeitdauer der Abwesenheit einzureichen.
- 4.6.3 Bei Unfall oder Krankheit von über 3 Monaten ist ebenfalls baldmöglichst ein schriftliches Dispensgesuch an den Vorstand einzureichen.
- 4.6.4 Über Bewilligung oder Ablehnung eines Dispensgesuches entscheidet der Vorstand.
- 4.6.5 Eine Bewilligung für eine Dispensation erfolgt nur quartalweise (pro 3 Monate). Pro Jahr werden normalerweise max. 6 Monate bewilligt.
- 4.6.6 Nach Ablauf der bewilligten Dispensation ist das Mitglied automatisch wieder voll beitragspflichtig.

#### **4.7 Adressänderungen**

- 4.7.1 Der KKL führt eine Adressverwaltung und eine Passkontrolle. Alle Adressänderungen eines Klubmitgliedes sind immer unverzüglich schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
- 4.7.2 An die dem Vorstand zuletzt bekannte Adresse abgesandte Post gilt als zugestellt.

#### **4.8 Klubbeiträge**

- 4.8.1 Der Mitgliedsbeitrag wird durch die GV des KKL festgesetzt (siehe Statuten).
- 4.8.2 Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu bezahlen. Es ist ohne weiteres möglich, den Beitrag für Aktivmitglieder für das ganze Jahr auf einmal zu bezahlen.
- 4.8.3 Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis spätestens zum 30.6. und 31.12. für Aktivmitglieder und bis zum 31.12. für Passivmitglieder einzuzahlen. Der Vorstand stellt entsprechend Rechnung.
- 4.8.4 Mitglieder, welche bis zum Zahlungstermin (Punkt 4.8.3) ihre Beiträge nicht bezahlt haben, werden auf allen Anmeldungen für Kurse, Wettkämpfe, Prüfungen und für alle Vergünstigungen, Spesenvergütungen etc. gestrichen.
- 4.8.5 Nichtbezahlen von Mitgliedsbeiträgen führt zum Ausschluss.

#### **4.9 Karatepass**

- 4.9.1 Ein Karatepass des Verbandes, bei welchem der KKL angeschlossen ist, ist obligatorisch. Es gelten die Bestimmungen des Verbandes.
- 4.9.2 Der Pass ist für die Teilnahme an allen Karateveranstaltungen (Turniere, Prüfungen, Lehrgänge etc.) ausserhalb des regulären Trainings im KKL erforderlich und vom Mitglied mitzunehmen oder abzugeben gemäss den jeweiligen Anordnungen von Vorstand und TK.
- 4.9.3 Der Pass ist nur mit der jeweils aktuellen Lizenzmarke des betreffenden Jahres gültig.
- 4.9.4 Ein verlorener Pass kann auf Antrag an die TK ersetzt werden. In diesem Fall muss das Mitglied neben den Passkosten auch eine Schreibgebühr bezahlen sowie die Lizenzmarke neu lösen.
- 4.9.5 Nach jeder Eintragung oder Änderung im Pass durch Verband oder Sektion ist der Pass unverzüglich an die TK einzureichen.



#### **4.10 Lizenzmarken**

- 4.10.1 Es ist die Lizenzmarke des Verbandes erforderlich, bei welchem der KKL angeschlossen ist.
- 4.10.2 Die Lizenzmarke ist jedes Jahr neu zu lösen. Das Ausgabedatum wird jeweils durch den Vorstand bekannt gegeben. Die Lizenzmarke ist sofort nach Ausgabedatum beim zuständigen Vorstandsmitglied des KKL zu beziehen und im Karatepass einzukleben.
- 4.10.3 Verlorene Lizenzmarken müssen vom Mitglied ersetzt werden.

#### **4.11 Bekleidung**

- 4.11.1 Alle Klubmitglieder tragen für das Training, die Wettkämpfe etc. das traditionelle, weisse Karategi. Andere Karategi (farbige und weisse mit farbiger Einfassung oder mit Werbebeschriftungen) sind nicht erlaubt.
- 4.11.2 Auf dem Karategi muss das Klubabzeichen des KKL angebracht werden. Das Anbringen von anderen Abzeichen ist zu unterlassen. Ausnahmen für SportlerInnen eines Verbandkaders sind erlaubt.
- 4.11.3 Zur Verhinderung von Verletzungen ist Körperschmuck vor dem Training abzulegen und nicht entfernbare Schmuck muss abgeklebt werden.
- 4.11.4 Schienbeinschützer, Armschützer etc. dürfen im Training nicht verwendet werden. Tiefschützer bei den Herren und Brustschützer bei den Damen sind erlaubt. Ausnahmen regelt der Trainer. Bei Turnieren gelten die jeweiligen Reglemente.
- 4.11.5 Jedes Mitglied trägt den Gürtel des letzten, ihm verliehenen und durch die TK anerkannten Kyu- oder Dan-Grades.

#### **4.12 Dojoregeln**

- 4.12.1 Das Dojo ist der Übungsraum des KKL.
- 4.12.2 Die Trainings Wochentage, der Trainingsort, die Trainingsklassen und die Trainingszeiten sind den Mitgliedern bekannt. Änderungen und Ergänzungen werden den Mitgliedern bekannt gegeben. Die TK passt Trainingszeiten, Trainingsklassen etc. den jeweiligen Gegebenheiten (Mitgliederzahl, Mitgliederstruktur, Trainer, Lokale etc.) an.
- 4.12.3 Jedes Mitglied hat die seinem Kyu- oder Dan-Grad entsprechende Trainingsklasse zu besuchen. Die TK regelt Ausnahmen.
- 4.12.4 Zum Kurs ist pünktlich zu erscheinen. Mitglieder, die ausnahmsweise zu spät erscheinen, grüssen selbständig in Za-Rei (Gruss kniend) und ordnen sich anschliessend ohne zu stören dem laufenden Training ein. Teilnehmer eines zeitlich später beginnenden Kurses betreten das Dojo nicht vor Trainingsabschluss des laufenden Kurses.
- 4.12.5 Jeder Teilnehmer ist selber für seine Wertgegenstände verantwortlich. Der KKL übernimmt keine Haftung für den Verlust von Wertgegenständen.
- 4.12.6 Beim Betreten und Verlassen des Dojos ist der Gruss aus dem Stand (Ritsu-Rei) zu machen. Beim Beginn und am Schluss des Trainings wird normalerweise der Gruss kniend (Za-Rei) gemacht.
- 4.12.7 Im Dojo darf nicht Kaugummi gekaut werden. Im Dojo und allen Vor- und Nebenräumen darf nicht geraucht werden. Das Dojo darf nur barfuss betreten werden.
- 4.12.8 Es ist den Anordnungen der Trainer Folge zu leisten.
- 4.12.9 Im Training wird nicht unnötig gesprochen. Jeder Einzelne ist bestrebt, in keiner Weise den Trainingsunterricht zu stören oder Trainierende abzulenken.
- 4.12.10 Von den Mitgliedern wird absolut korrektes, diszipliniertes, sportliches, faires, einsatzfreudiges, einem guten Karate-ka entsprechendes Auftreten erwartet.



- 4.12.11 Ohne zwingenden Grund soll das Dojo während dem Training nicht verlassen werden. Wer das Training ausnahmsweise früher verlassen muss, meldet sich beim Trainer ab.
- 4.12.12 Für beschädigte Einrichtungen oder Inventarstücke ist der Verursacher haftbar. Er kann ausserdem disziplinarisch belangt werden.
- 4.12.13 Für den Aufenthalt im Dojo ausserhalb der offiziellen Trainingszeiten ist die Erlaubnis der TK erforderlich. In diesem Fall ist das letzte das Dojo verlassende Mitglied für die Ordnung im Dojo und sämtlichen Nebenräumen verantwortlich (ev. Trainingsgeräte oder Mobiliar verräumen, sämtliches Licht löschen, ev. Ventilation ausschalten, in Heizperioden Fenster schliessen, alle nötigen Türen abschliessen etc.).
- 4.12.14 Besondere Regeln gelten bei Anwesenheit hoher Meister oder wenn Nationalflaggen aufgezogen sind. TK und Vorstand sind in diesen Fällen für besondere Weisungen besorgt.

#### **4.13 Training und Lehrgänge auswärts**

- 4.13.1 Ein Mitglied des KKL, das ein Training oder einen Lehrgang ausserhalb des KKL besucht, hat sich dort als Mitglied des KKL auszuweisen.
- 4.13.2 Das Auftreten des Mitgliedes hat auch auswärts dem Rahmen der Klubregeln des KKL zu entsprechen, wobei örtliche Regeln, Gebräuche, Sitten etc. vorgehen.
- 4.13.3 Falls man als Gast in einem fremden Klub trainieren möchte, so wendet man sich vor dem Training an den Haupttrainer oder einen Verantwortlichen dieses Klubs.
- 4.13.4 Wird ein Training von mehreren Mitgliedern des KKL besucht, so kann ein Dojovertreter bestimmt werden.

#### **4.14 Turniere**

- 4.14.1 Für die Teilnahme an Turnieren ist die Ausschreibung des Organisators (Ausrichter) mit Zulassungsbedingungen, Reglementen, Terminen, Wettkampfmodus etc. zu beachten. Eventuell intern durch den KKL festgesetzte Anmeldetermine sind einzuhalten.
- 4.14.2 Interessierte Mitglieder des KKL, die die Zulassungsbedingungen erfüllen, können sich beim zuständigen Trainer anmelden.
- 4.14.3 Angemeldete Mitglieder, die nicht starten, haben für die Unkosten aufzukommen.
- 4.14.4 Besuchen mehrere Wettkämpfer des KKL ein Turnier, so kann ein Dojovertreter bestimmt werden.
- 4.14.5 Pro Kampfmannschaft wird ein Mannschaftsführer bestimmt.  
Falls zu viele Interessenten für die Kampfmannschaft(en) vorhanden sind, erfolgt die Zusammenstellung durch die TK und den (die) Mannschaftsführer.
- 4.14.6 Die Bedingungen der Wettkampfglemente sind korrekt einzuhalten.  
Ebenso gelten sinngemäss die Klubregeln des KKL.
- 4.14.7 Die Wettkämpfer haben sich in jedem Fall korrekt und sportlich zu verhalten.
- 4.14.8 Ein Mitglied des KKL darf sich nur unter dem Namen des KKL und in einer Mannschaft des KKL beteiligen. Ausnahmen regelt die TK (z.B. für die Teilnahme an Länderturnieren und internationalen Meisterschaften).



#### **4.15 Prüfungen**

- 4.15.1 Zur Prüfung sind Aktivmitglieder des KKLs zugelassen, welche die SKR-Prüfungsbedingungen erfüllen.
- 4.15.2 Die Daten der Prüfungen werden mit Anmeldetermin im Jahresprogramm publiziert. Das Anmeldeformular können die Mitglieder im Internet herunterladen. Die Prüfungsgebühr wird bei der Anmeldung bezahlt. Für alle Prüfungen besteht die Möglichkeit, dass sich der Kandidat frühzeitig vor dem Prüfungstermin bei einem Trainer oder der TK meldet, für Dan-Prüfungen werden sechs Monate empfohlen.
- 4.15.3 Nach absolvierter Prüfung stellt das Mitglied sicher, dass der Karate-Pass mit sämtlichen weiteren Prüfungsunterlagen der TK zugestellt wird. Nach erfolgter Registrierung gehen die Unterlagen an das Mitglied zurück.

#### **4.16 Mitglied privat**

- 4.16.1 Ein Mitglied des KKL hat sich auch im Privatleben stets korrekt zu verhalten. Der Begriff der Ritterlichkeit (jap. Bushido) soll auch hier seine Bedeutung haben. Das Mitglied hat stets darauf bedacht zu sein, das Ansehen des KKL und des Karate nicht zu schädigen.
- 4.16.2 Techniken, die andere gefährden könnten, dürfen nur in Notwehr angewendet werden.
- 4.16.3 Mitglieder des KKL dürfen sich nur mit ausdrücklichem Einverständnis der TK im Namen des KKL als Trainer oder Kursleiter für Karate, Selbstverteidigung o.ä. ausserhalb des KKL engagieren.

#### **4.17 Gäste**

- 4.17.1 Nichtmitglieder des KKL melden sich vor dem Training beim Trainer. Der Trainer entscheidet über die Teilnahme.
- 4.17.2 Als Gast wird ein Karateka bezeichnet, der besuchsweise im KKL trainiert.
- 4.17.3 Bei regelmässigem Besuch kann ein Trainingsunkostenbeitrag verlangt werden. Der Vorstand regelt die Handhabung.

#### **4.18 Trainer, Dojovertreter**

- 4.18.1 Für alle Trainer ist das Ausbildungsprogramm der TK verbindlich. Sie sind für den disziplinierten Ablauf des Trainings verantwortlich. Der Trainer veranlasst bei Unfällen die erste Hilfe.
- 4.18.2 Trainer sind Mitglieder des KKL und werden durch die TK bezeichnet. Die Voraussetzungen für diese Funktion werden durch die TK festgelegt. Die Trainer besuchen regelmässig Trainer- und fachliche Weiterbildungskurse.
- 4.18.3 Der Gasttrainer ist nicht Mitglied des KKL. Gasttrainer sind von der TK zu bezeichnen. Sie werden von der TK für einzelne oder regelmässige Trainings im KKL eingesetzt. Auch für Gasttrainer ist das Ausbildungsprogramm der TK verbindlich.
- 4.18.4 Der Trainer kann in Ausnahmefällen Mitglieder für die Mithilfe oder für die Leitung des Trainings einer Gruppe oder eines Kurses einsetzen.
- 4.18.5 Fehlt an einem Training der Trainer, so übernimmt der Ranghöchste des KKL oder ein durch die TK bestimmtes Mitglied die Leitung des Trainings. In diesem Fall ist dieser für den disziplinierten Ablauf des Trainings und das korrekte Hinterlassen der Räumlichkeiten verantwortlich. Bei eventuellen Unfällen ist er für die erste Hilfe besorgt. Das Training ist nach den üblichen Methoden durchzuführen.
- 4.18.6 Der Dojovertreter wird durch die TK bestimmt, falls eine Gruppe von Mitgliedern des KKL auswärts Kurse, Lager, Lehrgänge, Turniere etc. besucht. Er vertritt die Gruppe des KKL gegenüber den örtlichen Organisatoren.



#### **4.19 Hygiene**

- 4.19.1 Korrekte Hygiene wird vorausgesetzt. Das Karategi ist stets in sauberem Zustand zu halten. Finger- und Zehennägel müssen wegen der Verletzungsgefahr kurz geschnitten sein.

#### **4.20 Informationen für Mitglieder**

- 4.20.1 Die Mitglieder des KKL werden über Termine, Kurse, Wettkämpfe, Prüfungen, wichtige Beschlüsse der TK, des Vorstandes, der Sektionen oder Verbände etc. durch TK und Vorstand auf geeignete Weise informiert.

#### **4.21 Versicherungen**

- 4.21.1 Jedes Mitglied hat selbst zu prüfen, ob es eine Nichtbetriebsunfallversicherung (SUVA oder ähnliche) hat und wie weitgehend deren Leistungen sind.
- 4.21.2 Die Versicherung der persönlichen Effekten ist ebenfalls Sache des Einzelnen.

#### **4.22 Ergänzungen, separate Regeln**

- 4.22.1 Weisungen von Vorstand oder TK in Form von mündlichen Mitteilungen, Aushang im Dojo oder in Rundschreiben publiziert, sind als Ergänzung zu den vorliegenden Klubregeln zu verstehen.
- 4.22.2 Für spezielle Zwecke können von Vorstand oder TK separate Regeln geschaffen werden. Die Mitglieder des KKL werden in solchen Fällen jeweils informiert.

#### **4.23 Disziplinarmaßnahmen**

- 4.23.1 Bei leichten Verstössen gegen Klubregeln oder Statuten wird das fehlbare Mitglied durch Vorstand oder TK gerügt.
- 4.23.2 Bei schweren Verstössen gegen Klubregeln oder Statuten oder bei Wiederholtem Nichtbeachten dieser Klubregeln trotz Mahnung von Seiten der TK oder des Vorstandes erfolgt der Ausschluss des fehlbaren Mitgliedes aus dem KKL (siehe Punkt 4.4).  
Je nach Situation kann mit dem Ausschluss aus dem KKL auch eine Anzeige an die "Disziplinar- und Strafkommision" des Verbandes erfolgen.

#### **4.24 Inkrafttreten**

- 4.24.1 Die vorliegenden Klubregeln ersetzen alle früheren Ausgaben und sind ab 01.04.2020 verbindlich.
- 4.24.2 Änderungen bei 4.3.1 wurden an der Generalversammlung vom 09.03.1990 genehmigt und per 01.05.1990 in Kraft gesetzt.
- 4.24.3 Über die Adressänderung unter 3.1 wurde an der Generalversammlung vom 04.03.2016 orientiert.

Lenzburg, den 06.03.2020

KARATE-KAI LENZBURG  
Die Generalversammlung



## 5 STATUTEN

### 5.1 Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen "Karate-Kai Lenzburg" besteht ein ideeller Verein mit Sitz in Lenzburg.

#### Art. 2

Der Klub bezweckt die praktische Pflege des Karate nach den Richtlinien der "Japan Karate Association" (JKA).

Er ist politisch und konfessionell neutral.

#### Art. 3

Der Klub ist der "Japan Karate Association" (JKA), dem Schweizerischen Karateverband (SKV) und dem "Swiss Karatedo Renmei" (SKR) als Mitglied angeschlossen und anerkennt deren Statuten und Beschlüsse.

### 5.2 Organisation

#### Art. 4

Die Organe des Klubs sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Technische Kommission (TK)
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren

#### Art. 5

Alle Funktionen der Kluborgane sind ehrenamtlich, soweit die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

#### 5.2.1 Die Generalversammlung

##### Art. 6

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Das Datum ist allen Mitgliedern mindestens 30 Tage vorher, schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktandenliste mitzuteilen.

An der Generalversammlung zu behandelnde Anträge sind spätestens 20 Tage nach erfolgter Einladung schriftlich begründet an den Präsidenten einzureichen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand, die TK sowie durch ein Fünftel der Aktiv- und Ehrenmitglieder verlangt werden. Das Datum ist allen Mitgliedern mindestens 30 Tage vorher, schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktandenliste mitzuteilen.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geführt. Im Verhinderungsfall leitet der Vizepräsident die Versammlung.

Die Generalversammlung besitzt alle Befugnisse, welche nach den Statuten nicht anderen Organen übertragen sind.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.



## **5.2.2 Die Technische Kommission**

### Art. 7

Die TK besteht aus 3 - 7 Aktiv- oder Ehrenmitgliedern. Die Mitglieder der TK können auch dem Vorstand angehören.

### Art. 8

Die TK fasst ihre Beschlüsse mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen.  
Sofern nicht alle Mitglieder anwesend sind, kann nur über die zum voraus angekündigten Geschäfte Beschluss gefasst werden.

### Art. 9

Die TK ergänzt die Anzahl ihrer Mitglieder selbst auf dem Weg der Berufung, und sie ist auch für die Abberufung einzelner ihrer Mitglieder zuständig.

### Art. 10

Die TK entscheidet in allen Fragen, welche unmittelbar die Pflege des Karate innerhalb des Klubs sowie die Karate-Veranstaltungen mit anderen Klubs und in der Öffentlichkeit betreffen. Sie stellt insbesondere das Lehrprogramm auf, sorgt für dessen Durchführung und überwacht ganz allgemein die Schulung.

Die finanziellen Belange der japanischen Trainer liegen im Kompetenzbereich der TK.

### Art. 11

Die TK ist zur Verleihung und zum Entzug der in die Kompetenz des Klubs fallenden Kyu-Grade zuständig.

### Art. 12

In ihren Kompetenzen gemäss Art. 10 und 11 der Statuten ist die TK von der Generalversammlung unabhängig.

### Art. 13

Die TK ist für die Verleihung und den Entzug der Klubmitgliedschaft (Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedschaft) zuständig.

Die Generalversammlung kann verlangen, dass ihr die Entscheidungsgründe bekannt gegeben werden. Sie kann diese Entscheidungen beim Schweiz. Karate-Verband, welcher endgültig entscheidet, anfechten. Die vom Entscheid der TK unmittelbar Betroffenen haben persönlich kein Anrecht auf Grundangabe und Anfechtung.

## **5.2.3 Der Vorstand**

### Art. 14

Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Aktiv- oder Ehrenmitgliedern. Er wird von der Generalversammlung gewählt, welche auch den Präsidenten bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

### Art. 15

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Für die Durchführung seiner eigenen Beschlüsse besitzt er eine Ausgabenkompetenz von Fr. 500.-- pro Einzelfall. Über seine Tätigkeit und über das Rechnungswesen hat er der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.



#### Art. 16

Der Vorstand vertritt den Klub nach aussen.

#### Art. 17

Für den Klub führen die rechtsgültige Unterschrift:

Der Präsident (oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder dessen Stellvertreter) zusammen mit dem Kassier oder einem anderen Vorstandsmitglied bei dessen Verhinderung.

### **5.2.4 Die Rechnungsrevisoren**

#### Art. 18

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren dürfen weder der TK noch dem Vorstand angehören.

#### Art. 19

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung sowie die gesamte Rechnungsführung. Sie haben das Recht, jederzeit unangemeldet Kontrollen vorzunehmen.

Über die Jahresrechnung legen sie der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

### **5.3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### Art. 20

Aktivmitglieder sind diejenigen Klubmitglieder, welche innerhalb des Klubs praktisch Karate betreiben wollen. Sie besitzen das Stimmrecht.

Passivmitglieder sind diejenigen Mitglieder, welche am Vereinsleben teilnehmen, ohne innerhalb des Klubs praktisch Karate zu betreiben. Sie besitzen kein Stimmrecht.

Die Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

#### Art. 21

Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an die TK auf dem von dieser Kommission vorgeschriebenen Formular zu richten. Es sollen sich nur Bewerber anmelden, welche einen einwandfreien Leumund besitzen.

#### Art. 22

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die TK oder den Vorstand erfolgen.

Austretende Mitglieder haben den vollen Mitgliederbeitrag für das laufende Semester, austretende Passivmitglieder den vollen Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### Art. 23

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung für Aktiv- und Passivmitglieder festgesetzt. Er beträgt maximal CHF 600.— (exklusive Verbandslizenzen) pro Jahr. Der Vorstand und die TK können als beitragsfrei erklärt werden. Die Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten.

#### Art. 24

In besonderen Fällen kann der Vorstand ausnahmsweise einem Aktivmitglied die Monatsbeiträge auf beschränkte Zeit erlassen.



## **5.4 Vereinsvermögen und Haftung**

### Art. 25

Der Klub hat eigenes Vermögen. Es wird gebildet aus den Mitgliederbeiträgen, den Gebühren für besondere Leistungen des Klubs, dem Ertrag von Veranstaltungen und freiwilligen Zuwendungen, sowie Materialverkäufen.

### Art. 26

Das Vereinsvermögen soll möglichst ungeschmälert der praktischen Pflege des Karate zugutekommen und nur in bescheidenem Ausmass für Zwecke der blossen Geselligkeit innerhalb des Klubs verwendet werden.

Die Äufnung angemessener Reserven ist zulässig.

### Art. 27

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, ausgenommen bei strafbaren Handlungen, ist ausgeschlossen.

## **5.5 Statutenänderungen und Auflösung**

### Art. 28

Die Statuten können von der Generalversammlung bei  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen sämtlicher Aktiv- und Ehrenmitglieder geändert werden.

### Art. 29

Eine Zwecksänderung des Klubs (Art. 2) ist ausgeschlossen. Ferner sind die Bestimmungen über die Kompetenzen der TK sinngemäss unabänderlich.

### Art. 30

Die Auflösung des Klubs kann in der gleichen Weise wie die Statutenänderung von der Generalversammlung beschlossen werden.

### Art. 31

Bei Auflösung des Klubs ist das Vereinsvermögen dem der JKA angeschlossenen Schweiz. Karate-Verband zu treuhändlerischer Verwaltung zu Handen einer künftigen neuen lokalen Organisation zu übergeben, welche die gleichen Ziele verfolgt wie der jetzige Klub.

Bei mehreren gleichzeitigen Neugründungen entscheidet der oben beschriebene Schweiz. Karate-Verband, welcher neuen Organisation das deponierte Vermögen zukommen soll. Erfolgt innerhalb von 5 Jahren seit der Auflösung des Klubs keine Neugründung, so geht das deponierte Vermögen in das Eigentum besagten Schweiz. Karate-Verbandes über.

Sollte ein solcher Verband nicht existieren, geht das Vermögen an die Stadt Lenzburg über.

## **5.6 Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 05.12.1970 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Ein überarbeitetes Erscheinungsbild sowie inhaltliche Änderungen bei Art. 1, 3, 6, 14, 20, 22, 23, 25, 26, 28 und 32 wurden an der Generalversammlung vom 03.03.2006 genehmigt und in Kraft gesetzt.